

Rechtsverordnung

nach § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage in der Stadt Bendorf/Rhein

Aufgrund des § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21. November 2006 (GVBl.2006 S. 351) – in der derzeit geltenden Fassung - wird für die Stadt Bendorf/Rhein folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen in der Stadt Bendorf/Rhein - Stadtteil Bendorf - dürfen

am Sonntag, dem 14.04.2019 und
am Sonntag, dem 06.10.2019

in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Die Vorschriften des § 13 LadöffnG und des Arbeitszeitgesetzes vom 06. Juni 1994 (BGBl.1994 Teil I, S. 1170) - in der derzeit geltenden Fassung - sind zu beachten.
- (2) Jugendliche, werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.

§ 3

Die Inhaberin oder der Inhaber einer Verkaufsstelle ist verpflichtet, ein Verzeichnis mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und Beschäftigungsdauer der am 14.04. bzw. 06.10.2019 beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die diesen gemäß § 13 Absatz 2 LadöffnG zum Ausgleich für die Beschäftigung an diesen Sonntagen gewährte Freistellung zu führen.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1,2 Absatz 1 und § 3 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 15 LadöffnG geahndet.
Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche können als Ordnungswidrigkeit nach § 58 Absatz 1 Ziffer 14 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. 1976 Teil I, S. 965) - in der zurzeit geltenden Fassung - geahndet werden.
Die Beschäftigung werdender oder stillender Mütter kann nach § 21 Absatz 1 Ziffer 3 des Mutterschutzgesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. 2002 Teil I, S. 2318) - in der zurzeit geltenden Fassung - als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Zuwiderhandlungen gegen das Arbeitszeitgesetz können als Ordnungswidrigkeit nach § 22 Absatz 1 des Arbeitszeitgesetzes vom 06. Juni 1994 (BGBl. 1994 Teil I, S. 1170) - in der zurzeit geltenden Fassung - geahndet werden.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bendorf, den 06.03.2019

STADTVERWALTUNG BENDORF
als örtliche Ordnungsbehörde

(Michael Kessler)
Bürgermeister